

Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 21.12.2000, in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 14.12.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2000 (GV. NW. S. 245) und der § 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - KAG (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NW. S. 718) hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 19. Dezember 2000 folgende Gebührensatzung, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 14.12.2016, beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 3 Gebührenpflichtige
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensätze
- § 6 Fälligkeit
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung Gebühren zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG.

Die Gebühren werden als

- Gefäßgebühr für das Restmüllgefäß (grau),
- Gefäßgebühr für das Bioabfallgefäß (grün),
- Sackgebühr für Restmüllsäcke (Beistellsäcke),
- Sackgebühr für Bioabfallsäcke (Beistellsäcke) und als
- Sperrmüllgebühr

erhoben.

§ 2

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt für Grundstücke, die bereits an die gemeindliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung.

(2) Für später anzuschließende Grundstücke beginnt die Gebührenpflicht mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß auch bei Änderungen des Gefäßvolumens.

§ 3

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

(2) Tritt ein Wechsel in der Person des Eigentümers ein, so beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Monats. Die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Wechsel stattfindet. Unterlassen der bisherige und der neue Eigentümer die Anzeige des Eigentumswechsels, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig werden.

(3) Die sich aus dieser Gebührensatzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und Wohnungseigentümer.

(4) Für die Sackgebühr ist der Erwerber gebührenpflichtig.

§ 4

Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Gefäßgebühren ist die Anzahl und das Fassungsvermögen der für das Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter.

(2) Die Gebühren für Beistellsäcke werden pro Stück erhoben.

§ 5

Gebührensätze

(1) Die Gefäßgebühr beträgt jährlich

a) für das Restmüllgefäß (grau) bei einem Gefäßvolumen von

60 Litern	-	-	-	-	89,60 €
80 Litern	-	-	-	-	116,00 €
120 Litern	-	-	-	-	166,20 €
240 Litern	-	-	-	-	306,50 €

b) für das Bioabfallgefäß (grün) bei einem Gefäßvolumen von

60 Litern	-	-	-	-	49,70 €
80 Litern	-	-	-	-	63,40 €
120 Litern	-	-	-	-	88,70 €
240 Litern	-	-	-	-	155,80 €

c) für die Saisontonne für Bioabfälle (grün) bei einem Gefäßvolumen von

80 Litern	-	-	-	-	37,00 €
120 Litern	-	-	-	-	51,70 €
240 Litern	-	-	-	-	90,90 €

(2) Die Gebühren für die Abfuhr des in Spezialsäcken verpackten Abfallgutes [§ 10 Abs. 2 Buchst. e) und f) der Satzung über die Abfallentsorgung] sind mit dem Kaufpreis für die Spezialsäcke abgegolten. Der Kaufpreis beträgt

für einen 70-Liter-Beistellsack für Restmüll	3,00 €
für einen 70-Liter-Beistellsack für Bioabfall	2,50 €

(3) Die Kosten für die Abfuhr der Großbehälter (1,1 cbm) sind auf privatrechtlicher Grundlage unmittelbar mit dem mit der Abfallabfuhr beauftragten Unternehmer zu vereinbaren.

(4) Für die Sperrgutabfuhr wird je Anmeldekarte (bis 2 cbm) eine

Pauschalgebühr von	-	-	-	15,-- €
--------------------	---	---	---	---------

erhoben.

(5) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlage durch Selbstanlieferung richten sich nach der jeweils gültigen Satzung des Kreises Gütersloh bzw. des Kreises, in dessen Bereich die der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock zugewiesene Abfallentsorgungsanlage liegt.

§ 6

Fälligkeit

(1) Die grundstücksbezogenen Gebühren (Gefäßgebühren) werden in vierteljährlichen Raten zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume werden einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Maßgebend ist die Fälligkeitsangabe im Gebührenbescheid.

(2) Die Gebühr für die Beistellsäcke entsteht mit dem Erwerb der Säcke, die Sperrmüllgebühr und die Kühlgerätegebühr mit der Anmeldung zur Abholung des Sperrgutes bzw. des Kühlgerätes.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.